



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 22. November 2016 beschlossenen

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit der Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) soll zum einen geregelt werden, dass Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes wie bisher grundsätzlich mit einem Namensschild gegenüberreten oder über das Tragen einer individuellen numerischen Kennzeichnung im Nachhinein für eingeschränkte Zwecke identifizierbar sind (individuelle Kennzeichnungspflicht).

Zum anderen soll die Befugnis der Polizei zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen bei Personen- oder Fahrzeugkontrollen zum Zweck der Eigensicherung in § 16 Abs. 3 SOG LSA für die Durchführung eines Modellversuchs zum Einsatz von sogenannten Body-Cams in den kreisfreien Städten Sachsen-Anhalts befristet um die Möglichkeiten der Vorabaufzeichnung und die Anfertigung von Tonaufzeichnungen erweitert werden.

B. Lösung

Änderung der §§ 12 und 16 SOG LSA.

C. Alternativen

Auf die gesetzliche Ausgestaltung der individuellen Kennzeichnungspflicht und die Ausweitung der individuellen Kennzeichnungspflicht auf Einsatzeinheiten könnte verzichtet werden. Dies hätte jedoch zur Folge, dass polizeiliches Handeln voraussichtlich in weniger Fällen als mit einer individuellen Kennzeichnungspflicht rekonstruierbar wäre und ggf. disziplinar- und strafrechtliche Ermittlungen gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte mangels Identifizierbarkeit der handelnden Person nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten geführt werden könnten. Damit einhergehen könnte auch ein Verlust des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die Polizei des Landes Sachsen-Anhalt; zumal bereits andere Länder über Regelungen zur individuellen Kennzeichnungspflicht verfügen.

Auf die Durchführung eines Modellversuchs zum Einsatz von Body-Cams könnte verzichtet werden. Dies hätte jedoch zur Folge, dass neue Techniken und gesetzliche Regelungen anderer Länder zum Schutz der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten nicht auf ihre Wirksamkeit in Sachsen-Anhalt getestet werden könnten.

D. Kosten

Durch die Einführung einer individuellen Kennzeichnungspflicht und die Durchführung des Modellversuchs zum Einsatz von „Body-Cams“ entstehen Kosten für den Landeshaushalt, die nicht unmittelbar durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen bei demjenigen, der Anlass für eine Amtshandlung gegeben hat, gedeckt werden können. Da Gebühren und Auslagen so zu bemessen sind, dass sie die Kosten des Verwaltungszweigs decken, werden die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Kosten jedoch im Rahmen der ständigen Evaluierung der Erhebung von Gebühren und Auslagen im Verwaltungszweig „Landespolizei“ berücksichtigt und

fließen in die Kalkulation der Höhe zukünftiger Gebühren- und Auslagentatbeständen ein.

Einmalige Kosten für die Einführung der Kennzeichnungspflicht

Die einmalig anfallenden Kosten für die gesetzliche Ausgestaltung der Kennzeichnungspflicht betragen 297 400 € und setzen sich wie folgt zusammen.

1. Ausstattung mit Namensschildern (die von der Kennzeichnungspflicht Betroffenen verfügen bereits über zwei Namensschilder)	0 €
2. Ausstattung mit Dienstnummernschildern	
2.1 Herstellungs- und Verpackungskosten	102 600 €
2.2 Verteilungskosten	34 800 €
2.3 Errichtung eines automatisiertes Verfahren zur individuellen Zuordnung der Dienstnummer	120 000 €
3. Ausstattung mit einer individuellen taktischen Kennzeichnung	40 000 €

Jährliche Kosten für die Aufrechterhaltung einer Kennzeichnungspflicht

Die jährlich anfallenden Kosten für die gesetzliche Ausgestaltung der Kennzeichnungspflicht betragen 36 000 € und setzen sich wie folgt zusammen.

1. Namensschilder (Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung)	4 500 €
2. Dienstnummernschilder (Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung)	10 000 €
3. Automatisiertes Verfahren zur individuellen Zuordnung der Dienstnummer (Betriebskosten)	20 000 €
4. Individuelle taktische Kennzeichnung (Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung)	1 500 €

Kosten der Durchführung des Modellversuchs zum Einsatz von „Body-Cams“

Die Kosten für die Durchführung des Modellversuchs belaufen sich auf 40 000 €.

Für die Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen keine Mehraufwendungen.

Den Bürgerinnen und Bürgern entstehen – soweit sie keinen Anlass zu Amtshandlungen gegeben haben – keine zusätzlichen Kosten.

Der Wirtschaft entstehen keine zusätzlichen Kosten.

D. Anhörung

Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und den im Bereich der Landespolizei tätigen Interessenvertretungen der Bediensteten wurde Gelegenheit gegeben, sich zu dem Gesetzentwurf zu äußern. Das Ergebnis der Anhörung ist in der Begründung zum Gesetzentwurf dargestellt.

Entwurf

Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt.**§ 1**

Das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 183, 380), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 666, 711), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 12 folgende Fassung:
„§ 12 Legitimations- und Kennzeichnungspflicht“.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 12
Legitimations- und Kennzeichnungspflicht“.

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 5 angefügt:

„(2) Polizeibeamte des Landes Sachsen-Anhalt tragen bei Amtshandlungen in Sachsen-Anhalt an ihrer Dienstkleidung ein Namensschild (namentliche Kennzeichnungspflicht). Die namentliche Kennzeichnungspflicht gilt nicht, soweit im Einzelfall der Zweck der Amtshandlung oder überwiegende schutzwürdige Belange des Polizeibeamten dadurch beeinträchtigt werden könnten. In diesen Fällen tragen die Polizeibeamten anstelle des Namensschildes ein Schild mit einer zur nachträglichen Identitätsfeststellung geeigneten fünfstelligen Dienstnummer (Dienstnummernschild).

(3) Polizeibeamte in Einsatzeinheiten tragen anstelle des Namensschildes und des Dienstnummernschildes eine zur nachträglichen Identitätsfeststellung geeignete taktische Kennzeichnung. Die taktische Kennzeichnung besteht aus der Buchstabenfolge „ST“ und einer fünfstelligen Ziffernfolge.

(4) Die personenbezogenen Daten eines Polizeibeamten Sachsen-Anhalts über die Vergabe und Benutzung von Dienstnummern und taktischen Kennzeichnungen sind vor der Benutzung dieser zu erheben und zu speichern. Zweck der Erhebung ist die Sicherstellung einer nachträglichen Feststellung der Identität eines Polizeibeamten des Landes Sachsen-Anhalt bei der Durchführung von Amtshandlungen. Diese personenbezogenen Daten dürfen nur genutzt werden, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass bei der Durchführung einer Amtshandlung eine strafbare Handlung oder eine nicht unerhebliche Dienstpflichtverletzung begangen worden und die Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, oder

2. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.

Die personenbezogenen Daten sind drei Monate nach dem Abschluss der tatsächlichen oder eingeräumten Benutzung der dienstlich zur Verfügung gestellten Dienstnummer oder taktischen Kennzeichnung zu löschen, sofern sie nicht für den Erhebungszweck weiterhin erforderlich sind. §§ 25 und 32 Abs. 7 bis 9 bleiben unberührt.

(5) Das für Polizei zuständige Ministerium wird ermächtigt, Inhalt, Umfang und Ausnahmen von den Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 4 durch Verordnung zu bestimmen.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Polizei kann im öffentlichen Verkehrsraum des Bezirks einer kreisfreien Stadt personenbezogene Daten einer Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, durch den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen

1. kurzzeitig technisch erfassen (Vorabaufnahme) oder
2. erheben, wenn aufgrund von tatsächlichen Anhaltspunkten anzunehmen ist, dass dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben der Polizeibeamten oder Dritter erforderlich ist.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „von Bildaufnahme- und Aufzeichnungsgeräten ist bei Erhebungen nach Absatz 3“ durch die Wörter „technischer Mittel ist bei Erhebungen nach den Absätzen 3 und 3a“ ersetzt.

§ 2

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetzes wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, eingeschränkt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2018 in Kraft.

- (2) Am Tag nach der Verkündung treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 2 Buchst. c hinsichtlich § 12 Abs. 5,

2. § 1 Nr. 3.

- (3) § 1 Nr. 3 tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Begründung

1. Allgemeines

Kennzeichnungspflicht (§ 12 Abs. 2 bis 5 neu)

Das verpflichtende Tragen eines Namensschildes ist derzeit in einer Verwaltungsvorschrift über den Dienstanzug der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt geregelt. Danach ist das Namensschild Bestandteil der Uniform und an der jeweiligen Oberbekleidung, im Bereich der linken Brusttasche, zu tragen. Ausnahmen stellen Einsätze von Einsatzeinheiten dar (geschlossene Einsätze), und wenn zu besorgen ist, dass die Einsatzlage nachträglich aufgrund des Namensschildes zu einer Gefahr für die Polizeivollzugsbeamtin oder den -beamten oder ihre bzw. seine Angehörigen führt oder führen könnte.

Auch die Verwendung einer taktischen Kennzeichnung der Einsatzeinheiten der Landesbereitschaftspolizei und der Polizeidirektionen ist derzeit in einer Verwaltungsvorschrift geregelt. Die taktische Kennzeichnung der einzelnen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten richtet sich nach der Zugehörigkeit zur jeweiligen Einsatzeinheit während des Einsatzes und ist bei Einsätzen, die über Gruppenstärke hinausgehen, stets sichtbar zu tragen. Bei jedem dieser Einsätze ist die taktische Kennzeichnung zu erfassen und für zwölf Monate nachvollziehbar vorzuhalten. Die Kennzeichnung ist auf dem Rücken direkt unterhalb des Schriftzuges „Polizei“ und im Brustbereich linkseitig anzubringen.

Der taktischen Kennzeichnung kommt in Einsatzlagen eine besondere Bedeutung zu. Eine eindeutige Zuordnung von taktischen Einheiten bzw. einzelnen Einsatzkräften durch eine auch auf größere Entfernung gut sichtbare Kennzeichnung stellt eine wichtige Grundvoraussetzung für die Führung der Einsatzeinheiten dar. Auch gewährleistet die taktische Kennzeichnung bei größeren Einsatzlagen einen aktuellen Kräfteüberblick. Derzeit besteht die taktische Kennzeichnung aus der Buchstabenfolge „ST“, dem sogenannten Landeskenner, und einer dreistelligen Ziffernfolge. Mit der Ziffernfolge kann eine Polizeivollzugsbeamtin bzw. ein -beamter einer Gruppe innerhalb eines Zuges einer Einsatzhundertschaft zugeordnet werden.

Mit der gesetzlichen Regelung einer Pflicht zum Tragen eines Namensschildes oder einer individuellen Kennzeichnung an der Polizeidienstkleidung (Uniform) soll polizeiliches Handeln offener und transparenter gestaltet werden und die Fortsetzung des weiteren Ausbaus einer bürgerorientierten Polizeiarbeit gestärkt werden. Die schutzwürdigen Belange der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, finden durch ersatzweise Verwendung einer individuellen Dienstnummer bzw. taktischen Kennzeichnung ausreichend Berücksichtigung.

Modellversuch Einsatz von Körperkameras – „Body-Cams“ (§ 16 Abs. 3a neu)

Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt (LVerfG) hat mit Urteil vom 11. November 2014, Az.: LVG 9/13, in einem Verfahren einer abstrakten Normenkontrolle entschieden und dabei einzelne Regelungen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) als verfassungswidrig beanstandet. Gegenstand des Verfahrens waren verschiedene Vorschriften, die im Jahr 2013 mit dem Vierten Änderungsgesetz geändert oder neu in das SOG LSA eingefügt worden waren. Hierzu gehörte auch die zum Schutz von Po-

lizeivollzugsbeamtinnen und -beamten bei Personen- und Fahrzeugkontrollen eingeführte Befugnis zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen (§ 16 Abs. 3 SOG LSA). Diese ist grundsätzlich mit der Verfassung vereinbar, insbesondere besteht hierfür eine Gesetzgebungszuständigkeit des Landes, denn der Landesgesetzgeber „nutzt“ für seine Regelung zwar den „Effekt“ einer wirksameren Strafverfolgung, die durch Bildaufzeichnungen ermöglicht wird. Weil er sich damit aber nicht in Widerspruch zu einer Regelung des Bundesgesetzgebers setzt und überdies nachvollziehbar das Ziel des präventiven Rechtsgüterschutzes in Bezug auf die handelnden Polizeibeamtinnen und -beamten verfolgt, wird der Bereich der Landesgesetzgebungskompetenzen für das Recht der Gefahrenabwehr, wie ihn das Bundesverfassungsgericht umschrieben hat, nicht verlassen. Nach dem Urteil des Landesverfassungsgerichts war die Norm allerdings mit der Verfassung unvereinbar, soweit dort das Tatbestandsmerkmal „Lageerkenntnisse“ verwendet wurde. Nach Auffassung des Gerichts hatte der Gesetzgeber durch die Verwendung des Tatbestandsmerkmals „Lageerkenntnisse“ (nur) in Absatz 3 des § 16 SOG LSA eine nicht verfassungskonforme „Verunklarung“ der gesetzlichen Regelung bewirkt. Gleichwohl sei das auch in § 14 Abs. 3 SOG LSA verwendete Tatbestandsmerkmal „Lageerkenntnisse“ nicht für sich genommen unzulässig (LVerfG, Urteil vom 11.11.2014, Urteilsabdruck – UA – S. 29 f.).

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 559) hat der Gesetzgeber die Interpretationsmaßgabe des Landesverfassungsgerichts, nach der unter Lageerkenntnissen „tatsächliche Anhaltspunkte“ zu verstehen sind, in den Gesetzestext aufgenommen (vgl. LT-Drs. 6/3987). Der Zweck der Befugnis (Eigensicherung bei Personen- und Fahrzeugkontrollen im öffentlichen Verkehrsraum) verlangt zudem keine bestimmte Art der Bildaufnahme bzw. Bildaufzeichnung. So kann die Bildaufzeichnung, auf deren Einsatz nach § 16 Abs. 4 SOG LSA stets hinzuweisen ist, nicht nur mittels einer in einem Streifenwagen fest installierten Videokamera erfolgen, sondern auch durch das Tragen einer sogenannten Body-Cam durch die zu schützenden Polizeibeamten (vgl. im Einzelnen LT-Drs. 6/3987, S. 11).

Mittlerweile führen mehrere Länder und der Bund Modellversuche zum Einsatz von sogenannten Körperkameras (Body-Cams) durch oder haben diese bereits beendet und aufgrund der Ergebnisse dieser Erprobungen die Befugnisse in dem jeweiligen Landespolizeirecht weiterentwickelt. So hat Hessen es für den Schutz der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten für erforderlich gehalten, auch die sogenannte Vorabaufnahme und Tonaufzeichnungen zu erlauben (vgl. § 14 Abs. 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015, GVBl. Nr. 22 vom 07.10.2015, S. 346). Mit der in einem neuen § 16 Abs. 3a SOG LSA vorgesehenen und auf zirka zwei Jahre befristeten Befugnis wird die Polizei ermächtigt, in einem Teil des Landes Sachsen-Anhalt mit einer hohen Bevölkerungsdichte den Einsatz von sogenannten „Body-Cams“ zu erproben.

Ergebnis der Anhörung

1. Auswirkungen der EU-Datenschutzreform auf den Gesetzentwurf

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt weist darauf hin, dass

- die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie

- die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (JI-Richtlinie)

auf diesen Gesetzentwurf Wirkung entfalten werden. Die Datenschutz-Grundverordnung wird ab dem 25. Mai 2018 gelten, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach der JI-Richtlinie sind bis zum 6. Mai 2018 zu erlassen und zu veröffentlichen.

Stellungnahme der Landesregierung

Da derzeit noch Prüfungen und Abstimmungen zu grundsätzlichen Fragen der Umsetzung der JI-Richtlinie innerhalb der Landesregierung laufen und eine Umsetzung der JI-Richtlinie möglichst durch einen Rechtsakt erfolgen sollte, erscheint es nach wie vor sachgerecht, den Gesetzentwurf ausschließlich am bestehenden Datenschutzrecht auszurichten und ggf. erforderliche Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

2. Kennzeichnungspflicht (§ 12 Abs. 2 bis 5 neu)

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt sieht derzeit keine grundlegenden datenschutzrechtlichen Bedenken und hält die vorgesehene eingeschränkte einzelfallbezogene Wahlmöglichkeit zur Verwendung des Namens- bzw. Dienstnummernschildes zur datenschutzkonformen Ausgestaltung des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Polizeibeamtinnen und -beamten für ausreichend.

Der Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. der Deutschen Polizeigewerkschaft lehnt die Kennzeichnungspflicht als solche ab, da sie alle Polizeibeamten unter Generalverdacht stelle. In verschiedenen Fällen seien Polizeibeamtinnen und -beamte sowie ihre Angehörigen aufgrund der bereits nach einer Verwaltungsvorschrift bestehenden namentlichen Kennzeichnungspflicht durch Polizeipflichtige identifiziert und Opfer insbesondere auch ehrverletzender Handlungen geworden. Daher werde nunmehr erwartet, dass neben der Kennzeichnungspflicht auch entsprechende Regelungen des behördlichen Rechtsschutzes geschaffen werden. Der Dienstherr solle zukünftig infolge ihres Handelns geschädigte Beamte tatsächlich finanziell und juristisch unterstützen.

Der Landesbezirk Sachsen-Anhalt der Gewerkschaft der Polizei hält die durch den Gesetzentwurf angestrebte Verschärfung des Tragens einer namentlichen bzw. individuellen Kennzeichnung durch Polizeibeamtinnen und -beamte für völlig überzogen. Eine wissenschaftliche Arbeit komme zu dem Ergebnis, dass im Bereich der Arbeitsmotivation das Tragen von Namensschildern zu sinkender Arbeitszufriedenheit führen könne. Nach derzeitigem Kenntnisstand seien gerade eben auch Gefährdungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten während der Dienstausbildung oder außerhalb des Dienstes bzw. in deren privaten Umfeld, Ausforschungen, Nachstellungen oder ungerechtfertigte Strafanzeigen, die auf das Tragen von Namensschildern zurückzuführen sind, bekannt geworden. Die bereits bestehende taktische Kennzeichnung für geschlossene Einheiten sei ausreichend zur Zweckerreichung.

Die mit der gesetzlichen Regelung der Kennzeichnungspflicht verbundenen Kosten seien unverhältnismäßig im Vergleich zu der möglicherweise eintretenden geringfügigen Verbesserung der bürgerorientierten Polizeiarbeit. Die Haushaltsmittel wären besser in Beförderungen bei der Polizei angelegt.

Stellungnahme der Landesregierung

Die in dem Gesetzentwurf zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Polizeibeamtinnen und -beamten verankerten Regelungen – insbesondere die ersatzweise Verwendung von Dienstnummernschildern sowie das hierfür vorgesehene Selbstentscheidungsrecht des betroffenen Bediensteten, die strengen Zweckbindungsregelungen für die erhobenen personenbezogenen Daten und die flankierenden Datensicherheitsmaßnahmen – sichern ausreichend die schutzwürdigen Belange der Betroffenen. Der für die Datensicherheit vorgesehene Kostenansatz ist im Hinblick auf die gefährdeten Rechtsgüter erforderlich und angemessen.

Der in Sachsen-Anhalt nach Maßgabe einer Verwaltungsvorschrift gewährte dienstliche Rechtsschutz wird für ausreichend und angemessen erachtet. Ob und in welchem Umfang eine gesetzliche Regelung zur Übernahme von Schmerzensgeldansprüchen der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten entsprechend der gesetzlichen Regelungen der Länder Bayern, Hamburg, Hessen und Schleswig-Holstein geschaffen werden sollte, prüft die Landesregierung außerhalb dieses Gesetzgebungsverfahrens.

3. Modellversuch Einsatz von Körperkameras – „Body-Cams“ (§ 16 Abs. 3a neu)

Der Landesbezirk Sachsen-Anhalt der Gewerkschaft der Polizei hält eine Einführung von sogenannten Body-Cams als schützendes Einsatzmittel für notwendig. Allerdings bedürfe es keines Modellversuchs in Sachsen-Anhalt, da die Bundespolizei und andere Bundesländer die Technik bereits erfolgreich einsetzen würden und die Wirksamkeit durch die Auswertung von Pilotprojekten bereits belegt sei.

Der Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. der Deutschen Polizeigewerkschaft begrüßt grundsätzlich die Einführung von Körperkameras. Die Durchführung des Modellversuchs ausschließlich in den Großstädten werde jedoch durch den Umstand beeinträchtigt, dass aufgrund der erheblich angespannten Personalverfügungslage insbesondere im Dienstbezirk des Polizeireviers Dessau-Roßlau oft Unterstützungskräfte anderer Polizeireviere tätig werden würden. Aber auch die Landesbereitschaftspolizei und die Zentralen Einsatzdienste müssten mit Körperkameras ausgestattet werden, da auch diese zur Unterstützung in den Großstädten eingesetzt würden.

Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt erscheinen die Regelungen des neuen § 16 Abs. 3a nicht ausgewogen, da damit die Aufzeichnungsmöglichkeiten im Vergleich zum § 16 Abs. 3 SOG LSA deutlich – insbesondere hinsichtlich des Tons und durch das sogenannte Pre-Recording – erweitert würden. Aus seiner Sicht sei nicht erkennbar, dass auch das Pre-Recording der Eigensicherung dienen solle. Auch verkenne die Landesregierung die möglichen Auswirkungen der angestrebten Befugnis auf die verfassungsrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit und die Reichweite des Urteils des Landesverfassungsgerichts in Bezug auf die Bildaufzeichnung bei Personen- und Fahrzeugkontrollen im öffentlichen Verkehrsraum (§ 16 Abs. 3 SOG LSA). Zudem fehle dem Gesetzentwurf eine Klausel zur wissen-

schaftlichen Evaluation des Modellversuchs. Ferner müsste bei der Inanspruchnahme der technikoffenen Befugnis des angestrebten § 16 Abs. 3a für die Anfertigung von Bildaufnahmen und -aufzeichnungen mittels eines interaktiven Funkstreifenwagens sichergestellt sein, dass die (von der Datenerhebung auch betroffenen) Polizeibediensteten vor Ort über Beginn und Ende der Datenübertragung entscheiden und eine Aufschaltung durch die Lage- und Führungsstellen ohne Wissen der betroffenen Polizeibediensteten ausgeschlossen ist. Auch fehle in dem Gesetzentwurf eine Regelung zu Einsichtsrechten Betroffener und unbeteiligter Dritter in die Aufzeichnung.

Stellungnahme der Landesregierung

Mit dem Modellversuch wird nicht die Befugnis zum Einsatz von Körperkameras geschaffen, denn diese Befugnis existiert bereits (§ 16 Abs. 3 SOG LSA). Da die Polizeibehörden von der Befugnis des § 16 Abs. 3 SOG LSA bisher keinen Gebrauch gemacht haben, ist es – auch unter Zugrundelegung der Erfahrungen anderer Länder – nach wie vor erforderlich in einem Modellversuch zu prüfen, ob diese Eigensicherungsbefugnis insbesondere mit veränderten Tatbestandsvoraussetzungen eine Praxisrelevanz entfalten und eine (dauerhafte) Befugnisenerweiterung zur Zweckerreichung erforderlich sein kann. Die tatsächlichen Gegebenheiten des Einsatzes von Polizeibeamten anderer Behörden und Einrichtungen der Polizei im Gebiet der kreisfreien Städte werden bei der Verteilung der Körperkameras berücksichtigt werden.

Aus der Überschrift des Paragraphen 16, dem Regelungsstandort sowie dem Zweck der Norm (vgl. Begründung) ergibt sich hinreichend deutlich, dass auch das Pre-Recording ausschließlich zum Zweck der Eigensicherung eingeführt wird und der Landesgesetzgeber für seine Regelung zwar den Effekt einer wirksameren Strafverfolgung nutzt, die personenbezogenen Daten aber ausschließlich zum Zweck der Eigensicherung erhoben werden. Erst durch die Inanspruchnahme der im § 16 Abs. 5 SOG LSA enthaltenen Zweckänderungsregelung, die für alle Befugnisse des § 16 SOG LSA Anwendung findet, werden die personenbezogenen Daten insbesondere für die Strafverfolgung nutzbar (die Löschung kann unterbleiben, wenn die Daten zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden).

Die zum Zweck der Eigensicherung bei Identitätsfeststellungen im öffentlichen Raum beabsichtigte Norm greift auch hinsichtlich des Pre-Recordings nicht in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 Landesverfassung Sachsen-Anhalt ein. Von der Durchführung von Bild- und Tonaufzeichnungen zur Eigensicherung geht keine spezifische Abschreckungswirkung in Bezug auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit aus, wie sie für die Annahme eines Eingriffs erforderlich wäre. Bei Identitätsfeststellungen, die auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhen, fehlt es bereits an einem Bezug zur Versammlungsfreiheit. Gerät eine Person, die sich auf dem Weg zu einer Versammlung befindet, in eine nach anderen Vorschriften zulässige Identitätsfeststellung, so liegt kein Eingriff in dieses Grundrecht vor. Es handelt sich vielmehr lediglich um eine Reflexwirkung. Bei Identitätsfeststellungen nach § 20 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. b SOG LSA wird durch das Anfertigen von Bildaufzeichnungen keine zusätzliche Abschreckungswirkung in Bezug auf die Versammlungsteilnahme erzeugt. Hinzu kommt, dass in beiden Fällen die eigentlichen Zielpersonen der Maßnahmen in Bezug auf die konkrete Versammlung nicht Träger des Grundrechts der Versammlungsfreiheit sind, da bei diesen Personen – nach den der eine Kontrollstelle anordnenden Stelle vorliegenden Informationen – von Verhaltensweisen auszugehen ist, die auf ein unfriedliches Verhalten bzw. das Mitführen von Waffen schließen lassen. Es reicht für die Annahme einer Abschreckungswirkung zudem nicht aus,

dass überhaupt im Rahmen von Kontrollen im öffentlichen Verkehrsraum mit Bildaufnahmen gerechnet werden muss, soweit diese dem Integritätsschutz der Einsatzbeamten dienen. Es ist für jeden Versammlungsteilnehmer mit friedlicher Grundeinstellung einsichtig, dass eine solche Maßnahme nicht gegen die Versammlungsteilnahme gerichtet ist, sondern dem legitimen Schutz der Einsatzbeamten dient (LVerfG, Urteil vom 11.11.2014, Urteilsabdruck – UA – S. 30 f.).

Eine ausdrückliche Evaluationsklausel ist nicht erforderlich, da die Befugnis zur Durchführung des Modellversuchs automatisch außer Kraft tritt. Das Ergebnis der Durchführung des Modellversuchs ist gegenüber dem Landtag umfassend darzustellen, wenn sich die Landesregierung entschließt auf der Grundlage der Erfahrungswerte des Modellversuchs eine (dauerhafte) Änderung der Befugnisnorm zum Einsatz von Body-Cams dem Landtag vorzuschlagen.

Ausdrückliche auf den neuen § 16 Abs. 3a SOG LSA ausgerichtete Regelungen zu Einsichtsrechten des Betroffenen und beteiligten Dritten sind nicht erforderlich. Soweit personenbezogene Daten strafprozessual verwendet werden, finden die Regelungen des Strafprozessrechts zur Akteneinsicht Anwendung. Soweit personenbezogene Daten gefahrenabwehrrechtlich verwendet werden, steht allen Betroffenen ein Auskunftsrecht nach § 15 Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt i.V.m. 13a SOG LSA zu. Zudem sichert § 16 Abs. 5 SOG LSA durch die kurze Löschfrist (Löschung nach spätestens einem Monat) und die grundsätzliche Pflicht zur Unkenntlichmachung unbeteiligter Personen im Falle einer Zweckänderung hinreichend den Schutz der Rechte aller ggf. betroffenen Dritten.

Gerade der Zweck der Norm (Eigensicherung) verbietet es, bei einer Nutzung der Befugnis durch in einem interaktiven Funkstreifenwagen eingebaute Videotechnik eine Aufschaltung der Lage- und Führungsstelle ausdrücklich nur dann zuzulassen, wenn der davon betroffenen Bedienstete dem durch Abgabe einer (auch mit technischen Maßnahmen abgegebenen) Willenserklärung im jeweiligen Einzelfall zugestimmt hat. Zudem bestimmt § 16 SOG LSA eine strikte Zweckbindung. Auch beim Einsatz von Körperkameras ist nicht auszuschließen, dass nur einer von mehreren mit diesen Kameras ausgerüsteten Polizeibeamten eine Aufzeichnung vornimmt und damit nebenbei das Verhalten aller anderen an der Identitätsfeststellung beteiligten Polizeibeamten dokumentiert. Die Rechte der betroffenen Beamtinnen und -beamten werden hinreichend durch die Regelungen des Disziplinarrechts zur Beweiserhebung (Zweckänderung) geschützt. Es bedarf zur Zweckänderung eines gerichtlichen Beschlusses nach § 27 Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt.

Der Gesetzentwurf und die Begründung hierzu wurden aufgrund einzelner redaktioneller Anregungen und Fragen zum Verständnis des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt – insbesondere nach Maßgabe der vorstehenden Stellungnahme der Landesregierung – geändert und ergänzt. Wesentliche Änderungen haben der Gesetzentwurf und die Begründung hierzu jedoch nicht erfahren.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2 (§ 12 Legitimations- und Kennzeichnungspflicht)

§ 12 Abs. 1

Der Regelungsinhalt bleibt unverändert.

Polizeibeamte weisen sich im Allgemeinen bereits durch das Tragen ihrer Dienstkleidung (Uniform) aus. Dennoch haben sie sich auf Verlangen von Personen, die von einer polizeilichen Maßnahme betroffen sind, zusätzlich durch den Dienstaussweis auszuweisen, ohne dass allerdings der Zweck der polizeilichen Maßnahme dadurch gefährdet werden darf. Polizeibeamte, die in Zivilkleidung Amtshandlungen vornehmen, haben sich grundsätzlich, bevor sie polizeiliche Maßnahmen treffen, durch die Dienstmarke oder den Dienstaussweis auszuweisen, auch wenn die von der Maßnahme betroffenen Personen dies nicht ausdrücklich verlangen. Die Ausweispflicht besteht jedoch nicht, wenn der Zweck der Maßnahme dadurch vereitelt oder beeinträchtigt werden würde. Das wäre besonders bei Verdeckten Ermittlern (vgl. § 18 SOG LSA) sowie dann der Fall, wenn eine Gefahr für Leib oder Leben der einschreitenden Polizeibeamten durch das vorherige Vorzeigen der Dienstmarke oder des Ausweises bestünde.

§ 12 Abs. 2

Die Kennzeichnungspflicht besteht nur für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Landes Sachsen-Anhalt und nur bei der Vornahme von Amtshandlungen im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt. Somit findet die Kennzeichnungspflicht keine Anwendung, wenn

- Polizeivollzugsbeamte eines anderen Landes, des Bundes oder ausländischer Polizeibehörden und Dienststellen im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt Amtshandlungen vornehmen (§ 91 SOG LSA),
- Polizeibeamte des Landes Sachsen-Anhalt im Zuständigkeitsbereich eines anderen Landes, des Bundes oder im Zuständigkeitsbereich ausländischer Polizeibehörden oder -dienststellen tätig werden (§ 92 SOG LSA).

Unter Dienstkleidung sind Kleidungsstücke zu verstehen, deren Trageweise vom Dienstherrn zum Erreichen eines einheitlichen Erscheinungsbildes und im Rahmen der Fürsorgepflicht für seine Bediensteten vorgeschrieben wird. Daher werden Bedienstete der Kriminalpolizei – soweit sie keine Dienstkleidung tragen – nicht von der Kennzeichnungspflicht erfasst. Um sicherzustellen, dass das Namensschild bzw. die Dienstnummer sowie die taktische Kennzeichnung von Einsatzeinheiten bei der Wahrnehmung von Amtshandlungen für Dritte grundsätzlich sicht- und wahrnehmbar sind, bestimmen derzeit Verwaltungsvorschriften die Beschaffenheit des Namensschilds (z. B. Hintergrundfarbe, Schriftfarbe, Schriftgröße) sowie die Anbringung des Namensschilds oder der taktischen Kennzeichnung an der Oberbekleidung. Dieser Inhalt dieser Verwaltungsvorschriften wird zukünftig einer Verordnung auf der Grundlage des neuen Absatzes 5 vorbehalten.

Der sich aus Absatz 2 ergebenden Kennzeichnungspflicht werden Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte ausreichend gerecht, wenn ein funktionstüchtiges Namens- bzw. Dienstnummernschild den Regelungen zum Tragen der Dienstkleidung entsprechend vor der Aufnahme der Amtshandlung an der Dienstkleidung (Oberbekleidung) angebracht worden ist und – soweit nicht äußere Einflüsse zum Verlust bzw. zur Beschädigung führen – bis zum Ende der Amtshandlung getragen wird.

Der Kennzeichnungspflicht werden Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte auch dann gerecht, wenn den Regelungen zum Tragen der Dienstkleidung entsprechende angebrachte Kennzeichnungen durch eine erforderliche Verwendung von polizeilichen Führungs- und Einsatzmitteln (z. B. Schutzschild, Feuerlöscher) ganz oder teilweise verdeckt werden und daher nicht oder nur eingeschränkt durch Dritte sichtbar und wahrnehmbar sind. Die Befugnis zur Datenerhebung und -speicherung ist durch den Erhebungszweck begrenzt. So dürfen nur die personenbezogenen Daten einer Polizeivollzugsbeamtin oder eines Polizeivollzugsbeamten gespeichert werden, die zur Zweckerreichung zwingend erforderlich sind. Hierzu gehören Name, Vorname und Geburtsdatum der Polizeivollzugsbeamtin bzw. des Polizeivollzugsbeamten sowie erforderliche Verwaltungsdaten (insbesondere Datum und Uhrzeit der Ausgabe bzw. Vergabe einer Dienstnummer bzw. taktischen Kennzeichnung). Die Konkretisierung des Umfangs der zur Zweckerreichung erforderlichen personenbezogenen Daten gehört zum Regelungsinhalt der Verordnung nach dem neuen Absatz 5.

Die Pflicht zur namentlichen Kennzeichnung gilt nicht, „soweit im Einzelfall der Zweck der Amtshandlung oder überwiegende schutzwürdige Belange des Polizeibeamten dadurch beeinträchtigt werden könnten“. Die Regelung gestattet nicht nur dem Dienstherrn oder den jeweiligen Vorgesetzten der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, sondern auch dem oder der der Kennzeichnungspflicht unterliegendem Bediensteten selbst einzuschätzen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen. Insbesondere das Tatbestandsmerkmal der möglichen Beeinträchtigung der überwiegenden „schutzwürdigen Belange des Polizeibeamten“ hängt stark von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab und kann auch innerhalb einer Dienstschrift unerwartet eintreten. Daher kann die Entscheidung der Frage, ob für eine Polizeivollzugsbeamtin bzw. einen Polizeivollzugsbeamten die Pflicht im Einzelfall besteht, nicht per se von einer vorherigen Entscheidung des Dienstherrn bzw. Vorgesetzten abhängig gemacht werden. Dementsprechend sieht die Regelung auch nicht wie z. B. § 61 Abs. 1 Satz 1 SOG LSA ein Anordnungsrecht eines Weisungsberechtigten vor. Schließlich sichert die sich aus Absatz 2 ergebende Pflicht anstelle des Namensschilds ein Schild mit einer Dienstnummer zu tragen den mit den Regelungen verfolgten Zweck hinreichend (vgl. auch LT-Drs. 6/329, S. 3 und 6 zur konkreten Entscheidung, wie die einzelne Beamtin oder der einzelne Beamte die Kennzeichnungspflicht ausfüllen will).

§ 12 Abs. 3

Die bisher bereits übliche taktische Kennzeichnung von Polizeibeamten in Einsatzeinheiten, die bislang eine Identifizierung der Hundertschaftsgruppe ermöglicht, wird durch die künftig zusätzlich zur Landeskennzeichnung „ST“ hinzuzufügende fünfstelligen Ziffernfolge zur Identifizierbarkeit des einzelnen Beamten führen. Die Befugnis zur Datenerhebung und -speicherung ist auch hier auf den Erhebungszweck begrenzt. Auf die Begründung zu § 12 Abs. 2 wird verwiesen.

§ 12 Abs. 4

Die Regelung beinhaltet, dass die personenbezogenen Daten der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten über die Vergabe und Benutzung von Dienstnummern und taktischen Kennzeichnungen vor der Benutzung dieser zu erheben und zu speichern sind.

Die Pflicht zur Erhebung und Speicherung trifft bei der Dienstnummer den Dienstherrn mit der Zurverfügungstellung von Dienstkleidung, des dazugehörenden Namensschildes sowie von drei Dienstnummernschildern mit unterschiedlichen zufällig ausgewählten fünfstelligen Dienstnummern. Die fünfstelligen Dienstnummern werden in einem landesweit einheitlichen elektronischen Verfahren, das letztlich eine individuelle Zuordnung der drei unterschiedlichen Dienstnummern zu einer Polizeivollzugsbeamtin bzw. einem -beamten sicherstellt, gespeichert. Die Datenspeicherung erfolgt abgetrennt von sonstigen polizeilichen Dateien und Personaldaten. Maßnahmen nach § 6 Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) stellen insbesondere sicher, dass die in dem Verfahren gespeicherten personenbezogenen Daten der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten nur durch Befugte zur Kenntnis genommen werden können und festgestellt werden kann, wer wann welche Daten in welcher Weise verarbeitet oder genutzt hat.

Die Pflicht zur Erhebung und Speicherung der Zuteilung einer individuellen taktischen Kennzeichnung trifft neben dem Dienstherrn vorrangig den Vorgesetzten, der vor Dienstbeginn über die Zuweisung einer individuellen taktischen Kennzeichnung entscheidet. In diesem Fall erfolgt keine automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Der Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Polizeibeamtinnen und -beamten, insbesondere vor dem Zugriff Unbefugter bei der Aufbewahrung und Vernichtung dieser ist nach § 6 Abs. 3 DSG-LSA sicherzustellen.

Zweck der Erhebung der Dienstnummer bzw. individuellen taktischen Kennzeichnung ist die „Sicherstellung einer nachträglichen Feststellung der Identität eines Polizeibeamten des Landes Sachsen-Anhalt bei der Durchführung von Amtshandlungen“. Diese personenbezogenen Daten dürfen nur genutzt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass bei der Durchführung einer Amtshandlung eine strafbare Handlung oder eine nicht unerhebliche Dienstpflichtverletzung begangen worden ist und die Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. Eine Zweckänderung ist zulässig, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist (vgl. auch § 22 Abs. 3 SOG LSA).

Die personenbezogenen Daten sind drei Monate nach dem Abschluss der tatsächlichen oder eingeräumten Benutzung der dienstlich zur Verfügung gestellten Dienstnummer oder taktischen Kennzeichnung zu löschen, sofern sie nicht für den Erhebungszweck weiterhin erforderlich sind.

§§ 25 und 32 Abs. 7 bis 9 bleiben unberührt. Damit dürfen die im Rahmen der Kennzeichnungspflicht gespeicherten personenbezogenen Daten nach Maßgabe des § 25 zu Ausbildungszwecken, sowie statistischen und wissenschaftlichen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden. Der Verweis auf § 32 Abs. 7 bis 9 regelt die Sperrung und Anbietung an ein öffentliches Archiv.

§ 12 Abs. 5

Die Regelung ermächtigt das für Polizei zuständige Ministerium Inhalt, Umfang und Ausnahmen von den Verpflichtungen nach Absatz 2 und 4 durch Verordnung näher zu bestimmen.

Zu Nr. 3 (§ 16 Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie an gefährlichen Orten und an oder in besonders gefährdeten Objekten sowie zur Eigensicherung)

§ 16 Abs. 3a

Mit der Regelung wird die Polizei ermächtigt, im öffentlichen Verkehrsraum des Bezirks einer kreisfreien Stadt personenbezogene Daten einer Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, durch den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen

- kurzzeitig technisch zu erfassen (Vorabaufnahme) oder
- zu erheben, wenn aufgrund von tatsächlichen Anhaltspunkten anzunehmen ist, dass dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben der Polizeibeamten oder Dritter erforderlich ist.

Die Regelung schränkt die Befugnis wie auch in § 16 Abs. 3 SOG LSA auf den öffentlichen Verkehrsraum ein.

Die Ermächtigung ist auf den Bezirk einer kreisfreien Stadt begrenzt, da statistische Erhebungen zur Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte einen Zusammenhang zwischen den Fällen des Widerstands gegen die Staatsgewalt mitsamt den darunter zu subsumierenden Straftaten bzw. Deliktsbereichen und der Gemeindegröße sehen.

Auszug aus Bundeslagebild 2015 „GEWALT GEGEN POLIZEIVOLLZUGSBEAMTINNEN/-BEAMTE“ (Quelle: Bundeskriminalamt)

„2.1.1.1 Fälle nach Gemeindegrößen

Wie bei der Gesamtzahl aller Straftaten sind bei den unter Widerstand gegen die Staatsgewalt zu subsumierenden Straftaten bzw. Deliktsbereichen die prozentualen Fallanteile von Großstädten ab 500.000 Einwohner in der Regel überrepräsentiert. Die Ausnahme stellt - wie schon im Vorjahr - die Gefangenenmeuterei dar, wobei zu berücksichtigen ist, dass der hohe prozentuale Anteil in der Kategorie von Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohner bei diesem Tatbestand auf einer relativ geringen Fallzahl basiert.

Beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, der für den weit überwiegenden Teil der Fälle des Widerstands gegen die Staatsgewalt verantwortlich zeichnet, ist der prozentuale Anteil der Straftaten bei Gemeindegrößen ab 500.000 Einwohner fast doppelt so hoch wie bei Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohner.“

So liegen nach dem o. a. Bundeslagebild 2015 die Häufigkeitszahlen (Fälle pro 100.000 Einwohner) in den kreisfreien Städten Dessau-Roßlau (2014: 31,1; 2015: 34,9), Halle (2014: 46,2; 2015: 45,2) und Magdeburg (2014: 49,8; 2015: 34,0) deutlich über dem Landes- und Bundesdurchschnitt (Sachsen-Anhalt 2014: 26,9, 2015: 23,8; Bundesgebiet 2014: 25,5; 2015: 24,9).

Die Häufigkeitszahlen der Landkreise des Landes Sachsen-Anhalt stellen sich nach dem o. a. Bundeslagebild 2015 demgegenüber wie folgt dar:

Landkreis	Häufigkeitszahl	
	2015	2014
Altmarkkreis Salzwedel	17,4	13,9
Anhalt-Bitterfeld	23,0	20,4
Börde	16,8	18,5
Burgenlandkreis	17,9	24,9
Harz	21,4	25,8
Jerichower Land	23,0	25,1
Mansfeld-Südharz	19,0	23,0
Saalekreis	9,7	22,4
Salzlandkreis	14,2	12,6
Stendal	26,2	13,9
Wittenberg	25,6	27,8

Anders als § 16 Abs. 3 SOG LSA setzt die Befugnis zusätzlich voraus, dass die Tatbestandsmerkmale für eine Identitätsfeststellung zu präventiven oder repressiven Zwecken (z. B. § 20 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 6 Buchst. b SOG LSA; § 163b Abs. 1 StPO) erfüllt sind. Dies schließt jedoch nicht aus, dass von der Befugnis auch im Rahmen einer Kontrolle nach § 14 Abs. 3 SOG LSA (lagebildabhängige Kontrolle zur vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität) Gebrauch gemacht werden kann, wenn zugleich die Voraussetzungen für eine Identitätsfeststellung vorliegen.

Auch wenn diese Regelung vorrangig dazu dient, den Einsatz von sogenannten Körperkameras zu erproben, ist die Ermächtigung nicht auf diese Art von Kameras beschränkt. Auch der Einsatz von Kameras, die fest in einem sogenannten interaktiven Funkstreifenwagen installiert sind, können nach Maßgabe dieser Regelung erprobt werden (vgl. auch LT-Drs. 6/3987, S. 11 zur entsprechenden Befugnis in Absatz 3).

Die Regelung greift nach der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts nicht in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ein. Von der Durchführung von Bild- und Tonaufzeichnungen zur Eigensicherung geht danach keine spezifische Abschreckungswirkung in Bezug auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit aus, wie sie für die Annahme eines Eingriffs erforderlich wäre. Identitätsfeststellungen mit einem sachlichen Bezug zu Versammlungen sind nach § 20 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. b SOG LSA zulässig. Bei Identitätsfeststellungen, die auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhen, fehlt es bereits an einem Bezug zur Versammlungsfreiheit. Bei Identitätsfeststellungen nach § 20 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. b SOG LSA wird jedoch durch das Anfertigen von Bild- und Tonaufzeichnungen keine zusätzliche Abschreckungswirkung in Bezug auf die Versammlungsteilnahme erzeugt (vgl. hierzu LVerfG, Urteil vom 11.11.2014, UA S. 30-31).

Weil der Wortlaut der Norm ausdrücklich zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen ermächtigt, ist davon auch die Befugnis zur Übertragung des Bild- und Tonsignals an eine Lage- und Führungsstelle der Polizei (Bild- bzw. Tonaufnahme) um-

fasst. Für eine beabsichtigte Verhaltenssteuerung wird es jedoch unverzichtbar sein, dass die Bild- und Tonaufnahme zumindest von einer Polizeibeamtin bzw. einem Polizeibeamten beobachtet wird und dieser bei Bedarf die Bildaufzeichnung starten oder beenden kann.

Der Einsatz von sogenannten Body-Cams nach § 16 Abs. 3 SOG LSA ist darauf beschränkt, dass ohne Ton (ggf. mittels Bildübertragung offen beobachtet und) aufgezeichnet werden kann. Die ergänzende Nutzung von Ton in einem Modellversuch auf Grundlage des neuen Absatz 3a erscheint erforderlich, weil nach den Erfahrungen anderer Länder vor dem Beginn tätlicher Auseinandersetzungen zumeist verbale Angriffe stattfinden. Eine polizeiliche Befugnis, die es gestattet, verbale Entgleisungen mit aufzuzeichnen, kann deeskalierend wirken. Die flankierende Verwendung von Ton trägt der besonderen Bedeutung der Kommunikation im Eskalationsverlauf im Rahmen von polizeilichen Maßnahmen Rechnung. Sie ist dazu geeignet, die Hemmschwelle zur Artikulation beleidigender oder provozierender Inhalte gegenüber den Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten heraufzusetzen. Hierdurch kann die Kommunikation voraussichtlich positiv beeinflusst und eine Eskalation hin zur körperlichen Auseinandersetzung gehemmt werden. Zudem kann im Kontext gruppendynamischer Prozesse erwartet werden, dass sich Solidarisierungseffekte von unbeteiligten Dritten reduzieren. Auch dürfte die Dokumentation von mündlich erteilten polizeilichen Verfügungen sowie die Androhung von Zwangsmitteln deren Akzeptanz beim Betroffenen und so die Präventivwirkung der Body-Cam deutlich steigern (vgl. zur Zweckverwirklichung auch LVerfG, Urteil vom 11.11.2014, UA S. 30).

Der Einsatz von sogenannten Körperkameras nach § 16 Abs. 3 SOG LSA berücksichtigte bisher nicht das sogenannte Pre-Recording. Beim Pre-Recording wird das Videosignal beim Einschalten der Pre-Recording-Funktion auf ein flüchtiges Speichermedium mit begrenzter Speicherkapazität, wie den Arbeitsspeicher der Digitalkamera, kontinuierlich abgelegt. Dieser Speicher verliert die Daten automatisch etwa beim Abschalten des Geräts, beim Überschreiben der Daten aufgrund der beschränkten Speicherkapazität oder beim Stoppen bzw. Deaktivieren des Pre-Recordings. Sobald die Aufnahmefunktion des Kamerasystems (bei aktiviertem Pre-Recording) eingeschaltet wird, kopiert das System die vorhandenen Daten des Arbeitsspeichers auf ein dauerhaftes Speichermedium, wie beispielsweise eine SD-Karte, und schreibt die neuen Videodateien direkt dahinter. Die aus dem Pre-Recording gespeicherten Videodateien stehen dabei in sehr engem zeitlichem Zusammenhang mit der durch die Betätigung der Aufnahmefunktion der Body-Cam ausgelösten Aufzeichnung und umfassen lediglich einen sehr kurzen Zeitraum (in der Regel weniger als zwei Minuten).

Ohne die Zulassung der Pre-Recording-Funktion müssten die für die Eigensicherung der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten oder zum Schutz Dritter relevanten Situationen durch die eingesetzten Bediensteten jederzeit vorweggenommen und ein Einschalten der Aufnahmefunktion der Body-Cam durch diese so früh wie möglich angestrebt werden, um die Aufzeichnung zu einem noch den Zweck erfüllenden Zeitpunkt starten zu können. Damit erhöht sich die Wahrscheinlichkeit von Fehlmaßnahmen, etwa weil sich die Situation doch nicht in der erwarteten Weise entwickelt hat.

Auf das nach § 16 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 3 SOG LSA normierte Anordnungserfordernis wird im Rahmen des Modellversuchs verzichtet. Dieses ist aufgrund der zeitlich befristeten und örtlich beschränkten Befugnis entbehrlich.

Hinsichtlich der Löschung und Zweckänderung der auf der Grundlage dieser Befugnis erhobenen personenbezogenen Daten findet – wie für die übrigen Befugnisse des § 16 SOG LSA – § 16 Abs. 5 SOG LSA Anwendung. Daher sind die aufgrund dieser Befugnis angefertigten Bild- und Tonaufnahmen nach Ablauf des Zeitraumes, der für die Feststellung ausreicht, ob die Aufzeichnungen für die Verfolgung oder Verhütung von Straftaten benötigt werden, durch Überspielen selbsttätig zu löschen. Im Übrigen sind die Bild- und Tonaufzeichnungen sowie alle anderen in diesem Zusammenhang suchfähig gespeicherten Daten spätestens nach einem Monat zu löschen. Die Möglichkeit der Beschlagnahme der Daten gemäß § 27 Abs. 1 des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt bleibt unberührt, da § 16 Abs. 5 SOG LSA dieser aufgrund des Vorrangs spezieller Regelungen des Landesrechts nicht entgegensteht.

§ 16 Abs. 4

Auf den Einsatz technischer Mittel ist bei Erhebungen personenbezogener Daten zum Zweck der Eigensicherung stets hinzuweisen. Nur so kann die Inanspruchnahme der Befugnis eine unmittelbare verhaltenssteuernde Wirkung erzielen. Der Hinweis unterliegt keiner Formvorschrift. So genügt die Verwendung von allgemeingebäuchlichen Piktogrammen zur Videoüberwachung (z. B. bei Körperkamas an der Dienstkleidung der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten angebracht), um der Hinweispflicht nachzukommen. Ggf. bietet es sich auch an, Körperkamas zu verwenden, die eine stattfindende Aufzeichnung durch eine Kontrollleuchte signalisieren oder gar das aufgenommene Videobild auf einem Kontrollbildschirm für den Betroffenen sichtbar anzeigen.